OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551488/8/SE/JoS

Datum:
Linz, 25. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von E. E., vertreten durch H. B. & Partner, Rechtsanwälte, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. März 2019, GZ: BHWLForst-2017-161232/52-MF, betreffend eines forstrechtlichen Auftrages über die Entfernung von Bodenaushubmaterial samt Abflachungs- und Baggerarbeiten bei einer Böschung nach dem Forstgesetz (ForstG) 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Jänner 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid zur Gänze behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. März 2019, GZ: BHWLForst-2017-161232/52-MF, wurde gegenüber E. E. (in der Folge: Beschwerdeführer) gestützt auf § 172 Abs. 6 iVm § 16 Forstgesetz (ForstG) 1975 Folgendes angeordnet:

„I. Forstpolizeilicher Auftrag:
Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land trägt Ihnen auf, auf Ihre Kosten auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG und Marktgemeinde x, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende Vorkehrungen/Maßnahmen zu treffen:

1. Der von Ihnen auf dem gegenständlichen Waldgrundstück abgelagerte Abfall von 220 t an Bodenaushubmaterial ist entsprechend zu entfernen und die Böschung ist auf ein Neigungsverhältnis von 2:3 bzw. 34° Neigung abzuflachen.
2. Die Standsicherheit der Böschung ist bei den notwendigen Abflachungs- bzw. Baggerarbeiten von einer von hiezu befugten Fachperson zu überwachen.
3. Die dazu von Ihnen beauftragte befugte Fachperson, sowie das Baggerunternehmen sind der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten namhaft zu machen.
4. Die Abflachungs- bzw. Baggerarbeiten dürfen nur im Beisein eines Vertreters der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, nach entsprechend zwei Wochen vorheriger Terminvereinbarung durchgeführt werden.
5. Diese Maßnahmen sind bis spätestens 31.12.2019 abzuschließen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Geschäftszeichens zu melden.

[...]“ [Hervorhebungen nicht übernommen].

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen infolge von Beurteilungen durch Sachverständige für Abfall- und Geotechnik damit begründet, dass auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG und Marktgemeinde x, 220 Tonnen (t) an Bodenaushubmaterial zur Herstellung eines Holzlagerplatzes verbaut worden sei, welches nicht verunreinigt gewesen sei und von einem unbedenklichen Anfallsort stamme. Jedoch bewirke die Art und Weise der Aufschüttung, dass keine Standsicherheit für den beabsichtigten Holzlagerplatz gewährleistet sei. In rechtlicher Hinsicht meint die belangte Behörde, dass aufgrund mangelnder Standsicherheit der betreffenden Böschung bzw. des Holzlagerplatzes eine Hangrutschung möglich sei und deshalb eine Gefährdung der öffentlichen Interessen (Gesundheitsgefährdung von Menschen) iSd § 1 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 bestehe. Durch diese Gefährdung stelle das vom Beschwerdeführer eingebaute Bodenaushubmaterial Abfall iSd § 2 Abs. 1 AWG 2002 dar. Folglich sei mit den spruchmäßig angeordneten Maßnahmen die Entfernung des Abfalles aus dem Wald aufzutragen, damit ein den forstrechtlichen

Vorschriften entsprechender Zustand erreicht werde. Die Erfüllungsfrist zur Ausführung der Maßnahmen sei angemessen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 2. Mai 2019 fristgerecht Beschwerde erhoben. Der Beschwerdeführer beantragt neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass keine tauglichen Beweisergebnisse in Bezug auf die von der belangten Behörde angenommene fehlende Standsicherheit vorliegen würden, gegenständlich keine Gefährdung von Menschen gegeben sei, das Aushubmaterial bestimmungsgemäß verwendet werde und insgesamt unzureichende Feststellungen dem Bescheid zugrunde liegen würden (insbesondere betreffend die Gefährdung durch das Bodenaushubmaterial und die Qualifizierung als Abfall desselben). Schließlich führt der Beschwerdeführer ins Treffen, dass er nicht Eigentümer des in Rede stehenden Grundstückes sei und die aufgetragenen Maßnahmen an der Böschung daher an einem fremden Grundstück erfolgen würden.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde und den Verfahrensakt mit Schreiben vom 31. Mai 2019, eingelangt am 6. Juni 2019, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde ergänzend angemerkt, dass die von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen zum Zeitpunkt der Erlassung des forstpolizeilichen Auftrages der Aktenlage entsprochen hätten.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 20. Jänner 2020 unter Beiziehung eines geotechnischen Amtssachverständigen eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Zu dieser sind auch der Beschwerdeführer persönlich und sein rechtsfreundlicher Vertreter sowie zwei Vertreter der belangten Behörde erschienen. Die Anwesenden konnten im Rahmen der Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

Der beigezogene geotechnische Amtssachverständige erstattete im Zuge der Verhandlung folgende fachgutachtliche Beurteilung:

„Die empfohlene Böschungsneigung von 2:3 betrifft die gesamte Böschung und nicht nur die 220t aufgebrachtes Bodenaushubmaterial.

Meine fachliche Beurteilung vom 19. April 2018 betrifft die Böschung im Gesamten. Bei Abtragung von 10 bis 15 cm ändert sich je nach Materialeigenschaft des Untergrundes an der Standsicherheit nichts.

Grund für meine Beiziehung im behördlichen Verfahren war die Klarstellung, inwieweit Erkundungsmaßnahmen im Böschungsbereich der Ablagerungen auf dem gegenständlichen Grundstück möglich sind.

Beurteilung gründet sich mangels konkreter Daten auf Literaturwerte.

Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins konnte man an der Böschungskante leichte Setzungserscheinungen wahrnehmen.

Aufgrund der vorliegenden Kenntnisse kann eine Eintrittswahrscheinlichkeit eines Böschungsversagens jedoch nicht beurteilt werden. Ein Ausschluss ist auch nicht möglich. Es fehlen für die Beurteilung Materialkennwerte.

Unterhalb der Böschung besteht eine landwirtschaftliche Nutzung.

Die Aufbringung der 220t Bodenaushubmaterial bei gleichmäßiger Schichtstärke hat auf die Gesamtsicherheit der Böschung keine Auswirkung.

Ohne gesicherte Materialkennwerte bzw. ohne entsprechenden geotechnischen Gutachten, ist die Aufbringung einer zusätzlichen Last wie zum Beispiel durch die Nutzung eines Holzlagerplatzes aus fachlicher Sicht derzeit nicht geeignet.

Meine fachliche Beurteilung hinsichtlich der Standsicherheit differenziert nicht zwischen der Ablagerung von 220t Bodenaushubmaterial und der darunterliegenden Anschüttung. Das empfohlene Neigungsverhältnis betrifft die gesamte Böschung.“

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung einer geotechnischen Stellungnahme durch den beigezogenen Amtssachverständigen und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. In Ergänzung zu den Punkten I.1. bis I.4. steht folgender entscheidungswesentliche S a c h v e r h a l t fest:

Auf Veranlassung durch den Beschwerdeführer wurden vor bzw. bis zum Sommer des Jahres 2017 von privaten Baustellen Ablagerungen von rund 220 Tonnen (t) lehmigen Bodenaushubmaterial auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG x und Gemeinde x, verbracht und wurde dieses zum Zwecke der Verwendung als bzw. zur Herstellung eines Holzlagerplatzes im Flächenausmaß von rund 150 m^2 am Waldboden aufgebracht.

Die Aufbringung der 220 t Bodenaushubmaterial hat auf die Standsicherheit im bezeichneten Liegenschaftsbereich bzw. auf die dort bestehende Böschung keine

Auswirkung. Es besteht keine offenkundige Gefahr einer Hangrutschung. Unterhalb der Böschung besteht eine landwirtschaftliche Nutzung.
Das in Rede stehende Bodenaushubmaterial ist weder organisch noch anorganisch verunreinigt und stammt von einem chemischen und physikalisch unbedenklichen Anfallsort. Die Verwertung dieses Materials in Form der Anschüttung am Grundstück Nr. x, KG x und Gemeinde x, ist mit dem Abfallwirtschaftsplan 2011 in Einklang zu bringen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Bezug habenden Verfahrensakt der belangten Behörde sowie aufgrund der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Aufbringung des genannten Bodenaushubmaterials im Ausmaß von 220 t am bezeichneten Waldgrundstück unter der Verantwortung des Beschwerdeführeris ist unstrittig.

Dass die Aufbringung dieses Materials auf die Standsicherheit des Untergrundes im genannten Waldgrundstücksbereich und auf die dabei bestehende Böschung keinen Einfluss hat bzw. keine negative Auswirkung entfaltet und unterhalb eine landwirtschaftliche Nutzung besteht, ergibt sich aufgrund der eingeholten geotechnischen Stellungnahme des Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Diese ist schlüssig, nachvollziehbar begründet und widerspruchsfrei sowie auch für Dritte nachvollziehbar, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt. Im Übrigen wurde der geotechnischen Stellungnahme des Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene nicht entgegengetreten.

Dass das Bodenaushubmaterial als unbedenklich zu qualifizieren ist, ist ebenfalls unbestritten geblieben (vgl. insbesondere in der Verhandlungsschrift S. 2, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; S. 2 im angefochtenen Bescheid) und ergibt sich weiters aus der im Behördenverfahren erstatten fachgutachtlichen Beurteilung der abfalltechnischen Amtssachverständige (ON 24, Behördenakt).

Die einzelnen Sachverhaltselemente erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend, um die gegenständliche Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

Inwieweit die von der belangten Behörde ausschließlich wegen der Standsicherheit der Böschung bzw. des Holzlagerplatzes ins Treffen geführte Gefährdung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 Bedeutung beizumessen ist, wird in der rechtlichen Beurteilung abgehandelt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz (ForstG) 1975, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen, dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen, wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen.

Nach § 16 Abs. 2 ForstG 1975 liegt eine Waldverwüstung vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt, d) [...] Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 leg. cit. hat die Behörde die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hiefür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Definition des Begriffes „Abfall“ iSd § 16 Abs. 2 lit. d und Abs. 4 ForstG 1975 auf § 2 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002 zurückzugreifen (vgl. VwGH 27.11.2012, 2009/10/0088; 29.9.2010, 2004/10/0215).

Gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind Abfälle bewegliche Sachen, 1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen. Nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls (unter anderem) die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können.

III.2. Zur Standsicherheit bzw. zum Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 lit. b ForstG 1975:

Verfahrensgegenständlich haben die Ermittlungen und fachgeologischen Beweisergebnisse unzweifelhaft zu Tage gefördert, dass die vom Beschwerdeführer veranlasste Aufbringung der 220 t Bodenaushubmaterial auf die Standsicherheit am Waldgrundstück Nr. x, KG x und Gemeinde x, und die dort bestehende Böschung keine Auswirkung hat. Es besteht somit keine offenkundige Gefahr einer

Hangrutschung. Die Voraussetzung zur Erlassung eines forst-polizeilichen Auftrages gemäß § 172 Abs. 6 ForstG 1975 sind somit in Ermangelung einer Waldverwüstung (keine offenbare Rutsch- oder Abtragungsgefahr beim Waldboden; § 16 Abs. 2 lit. b ForstG 1975) nicht gegeben.

III.3. Zur Abfall-Thematik beim gegenständlichen Bodenaushubmaterial:

Die belangte Behörde vermeint im angefochtenen Bescheid insbesondere aufgrund des von ihr angenommenen Umstandes, dass das Bodenaushubmaterial die Standsicherheit der Böschung bzw. des Holzlagerplatzes nicht gewährleisten würde und eine mögliche Hangrutschung eine Gefährdung der öffentlichen Interessen (Gesundheitsgefährdung von Menschen) iSd § 1 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 bewirke. Durch diese Gefährdung stelle das vom Beschwerdeführer aufgebrachte Bodenaushubmaterial Abfall iSd § 2 Abs. 1 AWG 2002 dar.

Auch diese Begründung führt nach Ansicht des erkennenden Gerichts im gegebenen Fall nicht dazu, dass damit eine Waldverwüstung nach § 16 Abs. 2 lit. d ForstG 1975 (Ablagerung von Abfall) begründet wird:

Zunächst gilt es vorauszuschicken, dass das in Rede stehende Bodenaushubmaterial - wie festgestellt - abfalltechnisch unstrittig als unbedenkliches Material zu qualifizieren ist, welches am Waldgrundstück Nr. x, KG x und Gemeinde x, einer zulässigen Verwertung gemäß Abfallwirtschaftsplan 2011 zugeführt wird. Die belangte Behörde begründet ihre Ansicht, dass das Bodenaushubmaterial als Abfall iSd AWG 2002 anzusehen sei, ausschließlich insofern, als damit eine Gefährdung der Standsicherheit der Böschung bzw. des Holzlagerplatzes (Hangrutschung) und somit eine Gefährdung der öffentlichen Interessen iSd AWG 2002 wegen Gesundheitsgefährdung von Menschen einhergehe. Wie verfahrensgegenständlich erhoben und bereits oben unter III.2. festgehalten, hat die vom Beschwerdeführer veranlasste Aufbringung der 220 t Bodenaushubmaterial auf die Standsicherheit am Grundstück Nr. x und die dort bestehende Böschung keine Auswirkung. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen nach dem AWG 2002 wegen Gesundheitsgefährdung von Menschen aufgrund drohender Hangrutschung kann daher im gegebenen Fall nicht konstatiert werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass unterhalb der Böschung eine landwirtschaftliche Nutzung besteht, nicht aber Liegenschaften etwa zu Wohnzwecken genutzt werden.

Mangels Gefährdungspotential des Bodenaushubmaterials in Bezug auf die Standsicherheit und insbesondere vor dem Hintergrund der zulässigen Verwertung am Maßstab des Abfallwirtschaftsplanes 2011 wird mit dem insgesamt unbedenklichen Bodenaushubmaterial auch der Tatbestand des § 16 Abs. 2 lit. d ForstG 1975 iVm den Vorschriften des AWG 2002 nicht verwirklicht. Somit liegt auch aus diesem Grunde eine Waldverwüstung nicht vor und sind damit die Voraussetzungen für

ein Vorgehen nach § 172 Abs. 6 ForstG 1975 nicht eröffnet. Es kommt zu keiner Gefährdung bzw. Beeinträchtigung öffentlicher Interessen nach dem AWG 2002 wegen Gesundheitsgefährdung.

III.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 lit. b ForstG 1975 noch jene nach lit. d leg. cit. als erfüllt anzusehen sind und somit sich das gegenständliche bescheidmäßige Vorgehen gemäß § 172 Abs. 6 ForstG 1975 als rechtswidrig herausgestellt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Beurteilung der im gegenständlichen Fall strittigen Frage, ob die Ablagerung des Bodenaushubmaterials die Standsicherheit der Böschung bzw. des Holzlagerplatzes beeinträchtigt, im Wesentlichen eine Sachfrage darstellt und bei der Beurteilung der dahinterstehenden rechtlichen Fragestellungen (insb. die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 lit. b und d ForstG 1975) keine Rechtsfrage ersichtlich war, der etwa wegen abweichender, fehlender oder widersprüchlicher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs oder nicht eindeutiger Rechtslage, grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer

.